

**Gebührenordnung
für das Marktwesen
Vom 11. Dezember 2001**

Zum Ausgangs- oder Titeldokument

Fundstelle: HmbGVBl. 2001, S. 583

Stand:	letzte berücksichtigte Änderung: § 2, Anlage geändert durch Artikel 1 § 13 der Verordnung vom 18. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 535, 545)
--------	--

Auf Grund der §§ 2, 5, 17 und 18 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 14. Dezember 1999 (HmbGVBl. S. 303), wird verordnet:

§ 1

(1) Für Amtshandlungen der jeweiligen Marktverwaltungen und für die Benutzung ihrer Einrichtungen sowie die damit im Zusammenhang stehenden Leistungen werden Verwaltungs- und Benutzungsgebühren sowie besondere Auslagen nach der Anlage erhoben.

(2) Die in der Anlage genannten Gebührensätze und Auslagen enthalten keine Umsatzsteuer; bei steuerpflichtigen Leistungen ist sie hinzuzurechnen.

§ 2

Die Benutzungsgebühren und besonderen Auslagen nach den Tarifnummern 110 bis 113, 210 bis 212 und 220 werden mit der Zulassung zu der jeweiligen Veranstaltung fällig. Die Benutzungsgebühren und besonderen Auslagen nach den Tarifnummern 310 bis 312 werden zwei Wochen nach Beginn der jeweiligen Veranstaltung fällig.

§ 3¹⁾

(1) Diese Gebührenordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

(2) Zum selben Zeitpunkt tritt die Gebührenordnung für das Marktwesen vom 7. Dezember 1993 (HmbGVBl. S. 333) in der geltenden Fassung außer Kraft.

(3) ¹ Soweit eine Gebührenpflicht bei Inkrafttreten dieser Gebührenordnung bereits entstanden ist, ist das bisherige Recht anzuwenden. ² Auf wiederkehrende Gebührenschulden, die nach Inkrafttreten dieser Gebührenordnung entstehen, ist das neue Recht anzuwenden.

(4)

(5)

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 11. Dezember 2001.

Fußnoten

1) Die Absätze 4 und 5 enthalten Änderungsbefehle, die entsprechend bei den einzelnen Gebührenordnungen berücksichtigt wurden.

ANLAGE

Tarifnummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro
Teil I		
Wochenmärkte		
110.	Benutzung eines Marktplatzes bei Zulassung für einen Markttag je angefangener Frontmeter ...	
	01 Wochenmärkte mit Ausnahme Fischmarkt Altona ...	3,10 bis 5,-
	02 Fischmarkt Altona ...	6,- bis 8,-
	03 Zuschlag	0
	a) Zuschlag bei einer Marktzeit von mehr als 6 Stunden täglich ...	1,00
	b) für Imbissbetriebe auf dem Fischmarkt	1,00
111.	Benutzung eines Marktplatzes bei Zulassung für ein Jahr oder eine Saison je angefangener Frontmeter und Markttag ...	
	01 Wochenmärkte mit Ausnahme Fischmarkt Altona ...	2,40 bis 4,30
	02 Fischmarkt Altona ...	4,70 bis 5,70
	03 Zuschlag	0
	a) bei einer Marktzeit von mehr als 6 Stunden täglich ...	0,80
	b) für Imbissbetriebe auf dem Fischmarkt	0,80
112.	Grenzen in den Fällen der Tarifnummern 110 und 111 die für Marktbesucherinnen und Marktbesucher bestimmten Seiten des Marktstandes an mehrere Verkaufsstraßen, ist bei der Berechnung der Frontmeter die Länge dieser Seiten insgesamt zugrunde zu legen.	
113.	Die Aufwendungen für das Vorhalten von Energie-Versorgungsanlagen und für gelieferte Energie sind als besondere Aufwendungen zu erstatten.	
114.	In den Fällen der Zulassung für ein Jahr werden die Gebühren nach der Tarifnummer 111 und die besonderen Auslagen in monatlich gleichen Teilbeträgen im Voraus zum ersten Tag des jeweiligen Monats fällig.	
Teil II		
Bezirkliche Volksfeste; Spezialmärkte und Jahrmärkte		
	Bezirkliche Volksfeste	
210.	Benutzung eines Platzes je angefangener Frontmeter und Tag der Veranstaltung	
	01 Verkaufsgeschäfte ...	0,87
	02 Spielgeräte, Spiele ohne Verlosung ...	1,49
	03 Verlosungsgeschäfte ...	1,53

	04 Schießhallen ...	1,18
	05 Fotogeschäfte ...	0,64
	06 Schau- und Belustigungsgeschäfte ...	1,32
	07 Fahrgeschäfte ohne mechanischen Antrieb ...	0,91
	08 Kinderfahrgeschäfte mit mechanischem Antrieb ...	1,34
	09 Sonstige Fahrgeschäfte mit mechanischem Antrieb, Hochfahrgeschäfte ...	2,29
	10 Betriebe mit Ausschank alkoholischer Getränke ...	2,11
	11 Betriebe mit Ausschank alkoholfreier Getränke ...	1,60
	12 Für Bauten und Anlagen werden folgende Zuschläge erhoben:	
	a) Tarifnummern 210.01 bis 210.05 sowie 210.10 und 210.11 bei mehr als 10 m Tiefe ...	20 vom Hundert (v.H.)
	bei mehr als 20 m Tiefe ...	30 v.H.
	bei mehr als 25 m Tiefe ...	40 v.H.
	bei mehr als 30 m Tiefe ...	50 v.H.
	b) Tarifnummern 210.06 bis 210.09 bei mehr als 30 m Tiefe	50 v.H.
	13 Werden Geschäftsfronten von Bauten und Anlagen im Rahmen des Aufbaus des Volksfestes verkürzt, sind die nach den Unternummern 01 bis 11 nicht erfassten Frontmeter mit 25 v.H. des jeweiligen Gebührensatzes zu berechnen.	
	14 Für Versorgungsbetriebe für Schaustellerinnen und Schausteller, die nicht an Marktstraßen grenzen, beträgt die Gebühr pro m ² und Tag der Veranstaltung	0,35
	Mit dieser Gebühr sind abgegolten: Erteilung von Erlaubnissen nach § 60 a Absätze 2 und 3 der Gewerbeordnung in der jeweils geltenden Fassung, das Aufstellen der zum Geschäft gehörenden Wagen und Arbeitsgeräte, die Benutzung des Platzes während der festgesetzten Auf- und Abbauzeiten.	
211.	Die Aufwendungen für das Vorhalten der Energieversorgungsanlagen und für gelieferte Energie, das Vorhalten von Wasser- und Sielanschlüssen sowie für geliefertes Wasser und für die Benutzung von Sielen sind als besondere Auslagen zu erstatten.	
212.	Benutzung eines zugewiesenen Platzes für die durch die Gebühren nach der Tarifnummer 210 nicht abgegoltene Zeit vor Beginn und nach Abschluss der Veranstaltung für jede angefangene Woche	
	01 Bauten oder Anlagen je angefangener Frontmeter	3,71
	02 Wagenstandplätze für jedes Fahrzeug ...	8,00
213.	Bearbeitungsgebühr (Verwaltungsgebühr)	
	Verzichtet eine Bewerberin oder ein Bewerber auf ihre/seine Zulassung, unabhängig davon, ob der Platz tatsächlich nachbesetzt werden kann	

oder nicht, werden Bearbeitungsgebühren erhoben. Kosten für Maßnahmen der Nachbesetzung sind in den Gebühren nach Tarifnummer 210 nicht enthalten. Die Bearbeitungsgebühren betragen bei Verzicht auf die Zulassung:

01 mindestens vier Wochen vor Beginn der Veranstaltung mindestens ...	25,00
bis	250,00
02 innerhalb der letzten vier Wochen vor Beginn der Veranstaltung mindestens ...	25,00
bis	500,00

Spezialmärkte und Jahrmärkte

220. Bei Spezialmärkten und Jahrmärkten sind für die Berechnung der Gebühr entsprechend der Art der Geschäfte die Tarifnummern 110 und 210 bis 213 zugrunde zu legen.

Teil III

Volksfeste auf dem Heiligengeistfeld

310.	Benutzung eines Platzes je angefangener Frontmeter und Tag der Veranstaltung (Grundbetrag). Im Grundbetrag sind die Verwaltungskosten, die im Falle eines Verzichts der Bewerberin oder des Bewerbers auf ihre/seine Zulassung entstehen, nicht enthalten.	
	01 Verkaufsstände	
	01.1 Textilien und Bekleidung ...	1,02
	01.2 Spielwaren ...	1,02
	01.3 Kunsthandwerk ...	1,02
	02 Bauchläden ...	1,02
	03 Spielgeschäfte	
	03.1 Verlosung ...	1,82
	03.2 Automatengeschäfte ...	1,84
	03.3 Geschicklichkeitsspiele ...	1,76
	04 Süßwarengeschäfte	
	04.1 Eis ...	1,15
	04.2 Speziälsüßwaren ...	1,18
	04.3 Süßwaren ...	1,23
	04.4 Gemischt ...	1,28
	05 Schießgeschäfte	
	05.1 Elektronikschießgeschäfte ...	1,56
	05.2 Sonstige Schießgeschäfte ...	1,30
	06 Fotogeschäfte ...	0,85

07 Schau- und Belustigungsgeschäfte

07.1 Schaubuden ...	1,41
07.2 Laufgeschäfte ...	1,43
07.3 Simulationsgeschäfte ...	1,46

08 Fahrgeschäfte

08.1 Hoch-, Schienenfahrgeschäfte ...	2,48
08.2 Rundfahrgeschäfte ...	2,48
08.3 Überkopffahrgeschäfte ...	2,48
08.4 Nostalgische Fahrgeschäfte ...	2,48
08.5 Fahrgeschäfte ohne mechanischen Antrieb ...	1,02
08.6 Selbst-Fahrgeschäfte ...	2,48

08.7 Für die in der Unternummer 08.4 genannten Geschäfte kann die Grundgebühr um bis zu 50 v.H. ermäßigt werden.

09 Kinderfahrgeschäfte

09.1 Hoch-, Schienenfahrgeschäfte ...	1,41
09.2 Rundfahrgeschäfte ...	1,38
09.3 Fahrgeschäfte ohne mechanischen Antrieb ...	1,02
09.4 Selbstfahrgeschäfte ...	1,38
09.5 Nostalgische Fahrgeschäfte ...	1,38

09.6 Für die in der Unternummer 09.5 genannten Geschäfte kann die Grundgebühr um bis zu 50 v.H. ermäßigt werden.

10 Imbissbetriebe

10.1 Imbissbetriebe nur mit Verkauf ...	2,94
10.1.1 Fleischgrillwarengeschäfte ...	2,94
10.1.2 Fischgeschäfte ...	2,94
10.1.3 Spezialgeschäfte ...	2,94
10.2 Imbissbetriebe mit zusätzlichem Ausschank alkoholfreier Getränke und Sitzplätzen	
10.2.1 Fleischgrillwarengeschäfte ...	2,97
10.2.2 Fischgeschäfte ...	2,97
10.2.3 Spezialgeschäfte ...	2,97

10.3 Imbissbetriebe mit zusätzlichem Vollausschank im Gastraum oder Biergarten mit Sitzplätzen

10.3.1 Fleischgrillwarengeschäfte ...	3,55
10.3.2 Fischgeschäfte ...	3,55
10.3.3 Spezialgeschäfte ...	3,55
11 Bäckereien	
11.1 Bäckereien nur mit Verkauf	
11.1.1 Backwaren ...	2,97
11.1.2 Backwaren und Eis ...	3,02
11.2 Bäckereien mit zusätzlichem Vollausschank im Café oder Cafégarten mit Sitzplätzen	
11.2.1 Backwaren ...	3,55
11.2.2 Backwaren und Eis ...	3,58
12 Schankbetriebe	
12.1 Schankbetriebe nur mit Ausschank ...	2,33
12.2 Schankbetriebe mit Ausschank und Verabreichen von Speisen ...	2,48
13 Für die in den Unternehmern 07.1 bis 09.5 genannten Geschäfte wird auf die Grundgebühr folgender Zuschlag erhoben:	
Unternehmern 07.1 bis 07.3 bei mehr als 15 Frontmetern	10 v.H.
Unternehmern 08.1 bis 08.6 bei mehr als 20 Frontmetern	10 v.H.
Unternehmern 09.1 bis 09.5 bei mehr als 12 Frontmetern	10 v.H.
14 Für die in den Unternehmern 01.1 bis 03.3 sowie 10.1 bis 12.2 genannten Geschäfte wird auf die Grundgebühr folgender Zuschlag erhoben:	
bei mehr als 4 m Tiefe ...	25 v.H.
bei mehr als 6,5 m Tiefe ...	50 v.H.
bei mehr als 9 m Tiefe ...	75 v.H.
bei mehr als 13 m Tiefe bis 15 m Tiefe ...	100 v.H.
Für jeden angefangenen Meter Tiefe, der 15 m überschreitet, wird ein Zuschlag von 20 v.H. auf die sich aus der Grundgebühr nebst Zuschlag errechnete Gebühr erhoben. Als Tiefe sind diejenigen Meter zugrunde zu legen, die der größten genutzten Geschäftstiefe entsprechen.	
15 Grenzen die in den Unternehmern 01.1 bis 12.2 genannten Geschäfte an mehrere für Besucherinnen und Besucher bestimmte Marktstraßen, wird nur die längste der Frontseiten berechnet. Der Grundbetrag der Unternehmern 01.1 bis 12.2 erhöht sich in diesen Fällen um 25 v.H.; der Zuschlag der Unternummer 14 wird von der um 25 v.H. erhöhten Grundgebühr berechnet.	
16 Werden Geschäftsfronten von Bauten und Anlagen im Rahmen des Aufbaus verkürzt, sind die nach den Unternehmern 01.1 bis 12.2 nicht	

erfassten Meter mit 25 v.H. der jeweiligen Grundgebühr zu berechnen.
Unternummer 15 Satz 2 zweiter Halbsatz gilt entsprechend.

17 Für Festzelte (Restaurationsbetriebe mit mindestens 700m² Fläche und musikalischer Unterhaltung) beträgt die Gebühr pro m² und Tag der Veranstaltung ... 0,18

18 Für Versorgungsbetriebe für Schaustellerinnen und Schausteller, die nicht an Marktstraßen grenzen, beträgt die Gebühr pro m² und Tag der Veranstaltung ... 0,05

Mit den Gebühren sind abgegolten: Das Aufstellen der zum Geschäft gehörenden Wagen und Arbeitsgeräte, die Benutzung des Platzes während der festgesetzten Aufbau- und Abbauzeiten, die Erteilung von Erlaubnissen nach § 60 a Absätze 2 und 3 der Gewerbeordnung in der jeweils geltenden Fassung.

311. Die Aufwendungen für gelieferte Energie, Vorhalten von Wasser- und Sielanschlüssen sowie geliefertes Wasser sind als besondere Auslagen zu erstatten.

312. Benutzung eines zugewiesenen Platzes für die durch die Gebühren nach der Tarifnummer 310 nicht abgeholte Zeit vor Beginn und nach Abschluss der Veranstaltung für jeden angefangenen Tag

01 Bauten oder Anlagen je m² ... 0,51

mindestens 51,13

02 Wagenstandplätze für jedes Fahrzeug. ... 10,23

313. Bearbeitungsgebühr (Verwaltungsgebühr)

Verzichtet eine Bewerberin oder ein Bewerber auf ihre/seine Zulassung, unabhängig davon, ob der Platz tatsächlich nachbesetzt werden kann oder nicht, werden Bearbeitungsgebühren erhoben. Kosten für Maßnahmen der Nachbesetzung sind in den Gebühren nach Tarifnummer 310 nicht enthalten. Die Bearbeitungsgebühren betragen bei Verzicht auf die Zulassung:

01 mindestens vier Wochen vor Beginn der Veranstaltung ... 25,00

bis 250,00

02 innerhalb der letzten vier Wochen vor Beginn der Veranstaltung und

- wenn der Platz nicht anderweitig vergeben werden kann ... 25,00

bis 1000,00

- wenn der Platz anderweitig vergeben werden ... 25,00

bis 500,00

Teil IV

Gemeinsame Regelungen für die Teile I bis III

Erfolglose Widerspruchsverfahren
Verwaltungsgebühren

400. Erfolglose Widerspruchsverfahren

01 bei Widersprüchen gegen die Ablehnung eines Antrages auf Zulassung zur Benutzung, gegen den Widerruf von Zulassungen oder gegen die Vornahme oder Ablehnung anderer Amtshandlungen ... 5,00

bis 1000,00

02 bei Widersprüchen gegen die Festsetzung oder die Höhe der Gebühren oder Auslagen ... 12,50

bis 500,00